

Steuerplanung ♦ Steueroptimierung
Umstrukturierungen ♦ Transaktionen
Jahresabschluss ♦ Steuererklärungen
Buchhaltung ♦ Personalverrechnung
Controlling ♦ Wirtschaftsberatung

Ihr Erfolg und Ihre Zufriedenheit sind unser Ziel!
Kompetenz ♦ Kreativität ♦ Verlässlichkeit

A-3500 Krems/Donau, Austraße 13/1/3
Tel. +43-2732-712 39
Fax. +43-2732-712 39-30
E-mail: office@pecunia-wt.at
www.pecunia-wt.at
WT-Code 804276
UID-Nr.: ATU62397427

Krems/Donau, im Mai 2018

PECUNIA NEWS – Steuerrecht und Wirtschaft

Ein neues Register zur Meldung der wirtschaftliche Eigentümer von inländischen Gesellschaften (WiEReG)

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde ein neues Register geschaffen, an welches die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von fast allen Gesellschaftsformen gemeldet werden müssen. Die Meldungen sind erstmalig bis spätestens 1. Juni 2018 zu erstatten. Seit Anfang Mai sind nunmehr die technischen Voraussetzungen vorhanden, dass auch bestimmte Parteienvertreter – wie Steuerberater – diese Meldungen für ihre Klienten vornehmen können. Die Meldeverpflichtung sollte jedenfalls beachtet werden, da ein Verstoß mit hohen Strafen geahndet wird.

1. Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle **österreichischen Gesellschaften (= Rechtsträger)**, somit insbesondere Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), GmbH & Co KGs, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen sowie in Österreich verwaltete Trusts und trustähnliche Vereinbarungen. Nicht betroffen sind im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und stille Gesellschaften. Der wirtschaftliche Eigentümer selbst ist nicht meldepflichtig, er muss aber seiner Gesellschaft die notwendigen Informationen für die Meldung zur Verfügung stellen.

2. Ausnahmen von der Meldepflicht

Insbesondere folgende für die Praxis wichtige Ausnahmen von der Meldeverpflichtung wurden festgelegt:

- Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren **unbeschränkt** haftende Gesellschafter **ausschließlich natürliche Personen** sind und keine andere natürliche Personen Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden automatisch vom Firmenbuch als wirtschaftliche Eigentümer an das Register gemeldet.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter **ausschließlich natürliche Personen** sind und keine andere natürliche Personen Kontrolle auf die Geschäftsführung

ausübt. Jene Gesellschafter, die mit mehr als 25% beteiligt sind, werden automatisch vom Firmenbuch als wirtschaftliche Eigentümer an das Register gemeldet.

Wenn daher eine andere als im Firmenbuch eingetragene natürliche Person **Kontrolle** auf die Geschäftsführung ausübt, hat der Rechtsträger (= Gesellschaft) eine Meldung vorzunehmen (Ausnahme von der Ausnahme)! Dies wird in der Praxis insbesondere bei **Treuhandschaften** zutreffen.

Eine Befreiung von der Meldepflicht bedeutet keine Befreiung von den vorgeschriebenen **Sorgfaltspflichten**. Im Rahmen der jährlichen Sorgfaltspflichten hat der Rechtsträger zu prüfen, ob nicht Umstände eingetreten sind, die zu einem Wegfall der Meldebefreiung geführt haben (siehe weiter unten).

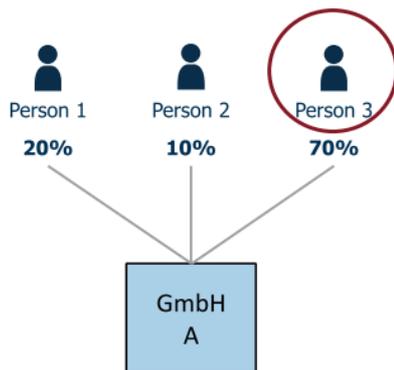
3. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer sind sehr komplex und werden daher in der Folge nur in Grundzügen dargestellt.

Zielsetzung des neuen Gesetzes ist, jene Eigentümer zu ermitteln, die tatsächlich die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben oder im Endeffekt die wahren wirtschaftlichen Eigentümer sind. Wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers können **nur natürliche Personen** sein, somit niemals andere dazwischen geschaltete Gesellschaften. Dabei ist grundsätzlich zwischen direktem und indirektem wirtschaftlichen Eigentum zu unterscheiden:

- **Direktes wirtschaftliches Eigentum** liegt vor, wenn eine **natürliche Person**

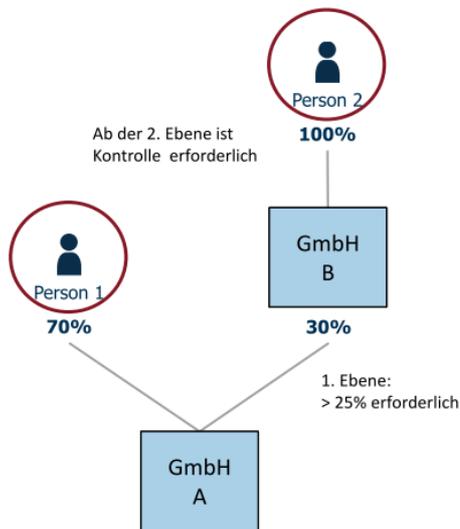
- Stimmrechte von mehr als 25% oder
- eine Beteiligung von mehr als 25% an einer Gesellschaft hält oder
- direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben kann. Alle drei Varianten bestehen gleichrangig nebeneinander und führen unabhängig voneinander zu direktem wirtschaftlichem Eigentum.



Person 3 ist wirtschaftlicher Eigentümer, da sie mit mehr als 25% direkt an der GmbH A beteiligt ist.

- **Indirektes wirtschaftliches Eigentum** liegt vor, wenn ein **Rechtsträger** (= Gesellschaft)

- Stimmrechte von mehr als 25% oder
- eine Beteiligung von mehr als 25% an einer anderen Gesellschaft hält **und**
- eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausüben kann.



Person 2 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe die GmbH B kontrolliert und diese wiederum zu mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist.

Person 1 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Indirektes wirtschaftliches Eigentum liegt ebenfalls vor, wenn mehrere Rechtsträger (zB GmbHs), die von derselben natürlichen Person kontrolliert werden, insgesamt eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25% an der Gesellschaft halten. In diesem Fall ist diese natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Kontrolle liegt jedenfalls bei einer (direkten oder indirekten) Beteiligung von **mehr als 50%** vor. Ab der **zweiten Beteiligungsebene** ist grundsätzlich eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des dazwischen geschalteten Rechtsträgers notwendig, um bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten (siehe Beispiel oben). Kontrolle kann aber auch dann vorliegen, wenn eine natürliche Person das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung hat oder generell einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann.

Treuhandenschaft: Insbesondere kann auch ein Treugeber über eine Treuhandenschaft Kontrolle auf einen Rechtsträger ausüben. Der **Treugeber** ist somit wirtschaftlicher Eigentümer, der an das Register zu melden ist.

Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene als die wirtschaftlichen Eigentümer (zB Geschäftsführer einer GmbH oder Mitglieder des Vorstands einer AG).

4. Was ist zu melden?

Sowohl beim direkten als auch beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer sind zu melden: Vor- und Zuname der wirtschaftlichen Eigentümer, bei ausländischem Wohnsitz Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei indirektem wirtschaftlichen Eigentum ist zusätzlich die Höhe der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger anzugeben.

Die Meldung ist im elektronischen Wege über das **Unternehmensserviceportal** zu erstatten und kann auch durch berufsmäßige Parteienvertreter (Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, etc.) durchgeführt werden.

Der Rechtsträger (= Gesellschaft) muss sich nachweislich vergewissern, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Er hat dessen **Identität festzustellen**. Die Überprüfung ist zumindest **einmal jährlich** durchzuführen. Die entsprechenden Kopien der Dokumente und Informationen sind vom Rechtsträger bis zum Ablauf von mindestens **5 Jahre** nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums **aufzubewahren**.

5. Wann hat die Meldung zu erfolgen?

Meldungen sind für bereits bestehende Rechtsträger erstmalig bis spätestens 1. Juni 2018 zu erstatten.

Bei einer Neugründung eines Rechtsträgers sind die Daten **binnen vier Wochen** nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister etc.) zu übermitteln. Änderungen der gemeldeten Angaben sind binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln.

Verletzungen der Meldepflicht werden als **Finanzvergehen** geahndet. Bei Vorsatz drohen **Geldstrafen bis zu Euro 200.000**, bei grober Fahrlässigkeit **bis zu Euro 100.000**. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (also etwa der Geschäftsführer) auch die Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit).

6. Wer hat Einsicht in das Register?

Das Register ist nicht allgemein öffentlich zugänglich, sondern kann (nur) durch **bestimmte Personen** eingesehen werden:

- **Behörden**

Natürlich sind vor allem eine Reihe von Behörden zur Einsichtnahme in das Register berechtigt (zB die Geldwäschemeldestelle, der Bundesminister für Finanzen, Bezirksverwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Finanzstrafbehörden, Finanzämter, Sicherheitsbehörden etc.).

- **Personen, die ihrerseits Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen**

Zur Einsicht sind im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unter anderem Kredit- und Finanzinstitute, bestimmte freie Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc.) sowie bestimmte Gewerbetreibende berechtigt. Eine unbefugte Einsichtnahme ist mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 10.000 zu bestrafen.

- **Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses**

Bei der Registerbehörde kann von bestimmten Organisationen ein schriftlicher Antrag auf Einsicht gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachgewiesen wird.

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die in den PECUNIA-NEWS behandelten Themen aufgrund der Komplexität des Steuer- bzw. Wirtschaftsrechts vereinfacht und insbesondere nicht in allen Einzelfällen dargestellt sind bzw. sein können. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für nähere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns: Tel. 02732/712 39, E-Mail: office@pecunia-wt.at

Es ist unser ständiges Bemühen, unsere Klienten bestmöglich zu betreuen und nutzenbringende Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, auch mit dieser Ausgabe der PECUNIA NEWS Ihre Erwartungen erfüllt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie diese an Ihre **Geschäftsfreunde weiterleiten** (bitte beachten Sie dabei die Bestimmungen des TKG).

Hinweis nach TKG: Wenn Sie keine weiteren Fach-Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie bitte dieses E-Mail mit dem Hinweis „keine Newsletter erwünscht“ an uns retour. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

Firma und Sitz des Medieninhabers/Herausgebers:

PECUNIA Steuerberatung GmbH
Austraße 13/1/3, 3500 Krems/Donau
Tel.: +43 2732 712 39,
Fax: +43 2732 712 39-30
E-Mail: office@pecunia-wt.at
www.pecunia-wt.at

Landesgericht Krems, FN 274548y

Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand

Auf unsere Tätigkeit ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) anwendbar.

Unternehmensgegenstand des Medieninhabers:

Steuerberatung und Beratung in Wirtschaftsangelegenheiten

Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter (GS) des Medieninhabers:

Mag. Martin Kirchwegerer (GF, 70% GS), Elfriede Leuthner (GF, 30% GS)

Grundlegende Richtung des Mediums:

Allgemeine Informationen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsberatung